

48. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Vollstreckungspfändung als Rechts-handlung des Schuldners nach § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 ansechtbar?

VII. Civilsenat. Urt. v. 1. Februar 1901 i. S. Freifrau B. v. Sp. (Bekl.) w. R. v. Sp. (Kl.). Rep. VII. 330/00.

I. Landgericht Paderborn.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Auf Grund einer vollstreckbaren gerichtlichen Urkunde vom 7. Dezember 1894, inhaltlich deren der Freiherr B. v. Sp. bekennt, seiner Ehefrau eine nach dem Familienstatut vom Jahre 1588 bestimmte Abfindung von 6900 *M*, ferner eine im Ehevertrag versprochene Morgengabe von 10000 *M* schuldig zu sein, wurden auf Betreiben der Beklagten die Fideikommissrevenueen ihres Ehemannes durch Beschluß des Amtsgerichtes B. vom 3. Januar 1895 gepfändet und ihr zur Einziehung überwiesen. Die Klägerin, zu deren Gunsten diese Revenueen später gleichfalls gepfändet wurden, hat die Pfändung und die im Verteilungsverfahren erfolgte Zuweisung eines Betrages von 12000 *M* an die Beklagte angefochten. Die erste Instanz hatte die Entscheidung von einem der Beklagten auferlegten Eide abhängig gemacht; das Oberlandesgericht dagegen hat die Beklagte verurteilt, anzuerkennen, daß sie der Klägerin gegenüber nicht berechtigt ist, Rechte aus der Pfändung und Überweisung der Revenueen geltend zu machen. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen.

Gründe:

„Der Richter der ersten Instanz hält es für ausschlaggebend, ob nach dem Willen der Eheleute B. v. Sp. bei Ausstellung der Schulduerkunde vom 7. Dezember 1894 durch die Unterwerfung des Ehemannes unter die sofortige Zwangsvollstreckung dessen Vermögen seinen anderen Gläubigern entzogen und der klagenden Ehefrau zu-

gewendet werden sollte. Der Berufungsrichter hält es für fehlerhaft, daß der erste Richter die Absicht der Gläubigerbenachteiligung auf Seiten des Schuldners und ihre Kenntnis auf Seiten der Beklagten schon für den Zeitpunkt des 7. Dezember 1894 verlangt. Er führt aus: „Im vorliegenden Falle wird die Überweisung vom 3. Januar 1895 angefochten; durch sie nämlich und die sich anschließende (?) Pfändung der Fideikommissrevenue des Schuldners ist dem Vermögen des letzteren etwas entzogen worden. Das Gericht handelte bei der Überweisung an Stelle des Schuldners, und so muß die Überweisung als eine Handlung des Schuldners betrachtet werden. Die Klägerin hat zu beweisen, daß B. v. Sp. bei der Überweisung vom 3. Januar 1895 die Absicht hatte, seinen Gläubigern die überwiesenen Revenüen zu entziehen, und daß die Beklagte bei der Überweisung von dieser Absicht Kenntnis hatte.“ Diese Ausführung ist rechtlich unhaltbar. Nicht die Überweisung, sondern die Pfändung vom 3. Januar 1895 ist angefochten, wie ein Blick auf die Klage und den Thatbestand des erstinstanzlichen Urteils lehrt. Die Anfechtung der Überweisung wäre auch ohne jeden Wert für die Klägerin, falls die (vorausgehende, nicht sich anschließende!) Pfändung bestehen bliebe. Der Berufungsrichter mußte deshalb nachweisen, daß und warum die Pfändung der Revenüen als eine in der Absicht der Gläubigerbenachteiligung vorgenommene Handlung des Schuldners anzusehen sei. Für den Gesichtspunkt einer Vertretung des Schuldners durch das Gericht bei der Pfändung bleibt hierbei kein Raum; ob bei der Überweisung das Gericht an Stelle des Schuldners handelt, kann dahingestellt bleiben. Von der richtigen Ansicht ausgehend, wäre der Berufungsrichter wohl zur Anstellung folgender Erwägungen gelangt: Die Anfechtung nach § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 ist auf Rechtshandlungen des Schuldners beschränkt; daraus folgt, daß Vollstreckungspfändungen, die ohne jedes Zutun des Schuldners oder sogar gegen dessen Willen erfolgen, aus § 3 Nr. 1 a. a. D. nicht angefochten werden können. Damit ist indes nicht gesagt, daß Vollstreckungspfändungen der Anfechtung nach § 3 Nr. 1 schlechthin entzogen seien; sie sind anfechtbar, wenn und soweit sie nach Lage des einzelnen Falles als vom Schuldner in der vom Gesetze geforderten, dem Gläubiger bekannten Absicht bewirkte Handlungen anzusehen sind. Das trifft dann zu, wenn die Vollstreckungshandlung im kollusiven Einverständnis des Schuldners

mit dem Gläubiger zustande gebracht ist. Die erforderliche Mitwirkung des Schuldners kann sich nun unmittelbar auf die Pfändung beziehen, z. B. in der Weise geschehen, daß der Schuldner den Gläubiger von der bevorstehenden Pfändung seitens anderer Gläubiger benachrichtigt mit der Aufforderung, diesen zuvorzukommen, oder daß er Pfandgegenstände verheimlicht, um sie gerade für den Zugriff des begünstigten Gläubigers bereit zu halten, sie kann aber ebensogut in der vorzeitigen oder beschleunigten Gewährung des Vollstreckungstitels liegen. Allerdings ist nicht diese Rechtshandlung, sondern erst die daraufhin vorgenommene Vollstreckung anfechtbar; wohl aber kann in der Gewährung des Vollstreckungstitels, in der Schaffung einer notwendigen Voraussetzung der Vollstreckung, unbedenklich diejenige subjektive Beziehung des Schuldners zur nachfolgenden Vollstreckung gefunden werden, die es rechtfertigt, die letztere als eine Handlung des Schuldners anzusehen, und sie einer vom Schuldner freiwillig gewährten Sicherstellung gleich zu achten. Im vorliegenden Falle ist nun eine anderweitige Mitwirkung des Schuldners zur Pfändung vom 8. Januar 1895, als gerade die Gewährung des Vollstreckungstitels vom 7. Dezember 1894, überall nicht behauptet und nicht ersichtlich, und der erste Richter hält deshalb mit Recht die Entscheidung darüber für nötig, ob der Schuldner bei Gewährung des Titels in der Absicht der Gläubigerbenachteiligung gehandelt habe. Dagegen ist es allerdings nicht erforderlich, daß auch die Beklagte von dieser Absicht ihres Ehemannes schon bei der Ausstellung der Urkunde vom 7. Dezember 1894 Kenntniß hatte, es genügt, daß sie den Antrag auf Pfändung der Nebenüen in Kenntniß dieser Absicht gestellt hat, denn erst durch die Pfändung vollzog sich der durch die Gewährung des Vollstreckungstitels eingeleitete anfechtbare Erwerb.

Der aufgedeckte Mangel des Berufungsurteiles konnte gleichwohl nicht zu dessen Aufhebung führen, denn bei der Prüfung, ob die Klägerin den Beweis für eine betrügerische Absicht des Schuldners erbracht habe, sagt das Berufungsurteil nach Schilderung der Vermögenslage des Schuldners wörtlich: „Entschloß er sich unter diesen Umständen dazu, seiner Ehefrau wegen ihrer Forderung von 16900 M einen Vollstreckungstitel zum Zwecke alsbaldiger Vollstreckung in jenes einzige Befriedigungsmittel zu gewähren, so konnte dies nicht anders als in dem Bewußtsein geschehen, daß nach Ausföhrung der

Vollstreckung dieses einzige Befriedigungsmittel den übrigen Gläubigern entzogen sei. Daß aber nicht allein dieses Bewußtsein, sondern auch der Wille bestand, den einzigen Gegenstand der Befriedigung seinen übrigen Gläubigern dadurch zu entziehen, daß er seiner Ehefrau durch Gewährung des Vollstreckungstitels vom 7. Dezember 1894 und die sich hieran schließende Überweisung die Möglichkeit gewährte, den derzeitigen Bestand seiner Revenüen für sich zu beschlagnahmen, diesen Willen entnimmt das Gericht daraus u. s. w.“ In diesen Sätzen ist nicht nur die Handlung des Schuldners, auf die es ankommt, klar aufgezeigt, sondern auch die von der Revisionsklägerin vermifste Feststellung der Absicht der Gläubigerbenachteiligung getroffen. Denn wenn auch das Urteil nur vom Willen des Schuldners spricht, so besteht doch nach dem Gesamtinhalte der Gründe kein Zweifel, daß das Berufungsgericht den Ausdruck „Wille“ hier gerade in der Bedeutung von „Absicht“ gebraucht hat. Die Kenntnis der Beklagten von der Absicht ihres Ehemannes ist einwandfrei festgestellt, und an dieser Stelle der Begründung ist auch das Wort „Absicht“ angewendet.

Zuzugeben ist der Revisionsklägerin, daß die Pfändung wegen zweier ganz verschiedener Forderungen, wenn auch auf Grund des einen über beide Forderungen verlautenden Vollstreckungstitels, erwirkt worden ist, und daß es rechtlich möglich wäre, daß der Schuldner ihr den Vollstreckungstitel für die eine Forderung ohne jede schlimme Nebenabsicht, lediglich in Rücksicht auf ihr gutes Recht, für die andere Forderung dagegen in der Absicht der Gläubigerbenachteiligung gewährt hätte. Daß dies der Berufungsrichter verkannt habe, ist nicht anzunehmen. Er geht nicht davon aus, daß die Anfechtbarkeit des Titels, bezw. der Pfändung wegen der einen Forderung notwendig den ganzen Titel und die ganze Pfändung mitergreifen müsse, sondern er nimmt als durch das Ergebnis der Verhandlung erwiesen an, daß der Titel für die ganze Forderung von 16900 M., d. i. für beide Forderungen, in betrügerischer Absicht gewährt worden sei.“